

RS UVS Steiermark 1998/06/16 30.17-98/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1998

Rechtssatz

Eine Feuerwehrauffahrtszone, die mit - vor zwei Jahren aufgestellten - Halteverbotstafeln und zusätzlicher Bodenmarkierung Abschleppzone gekennzeichnet ist, muß auch von einer solchen Eigentümerin des Mehrparteienhauses beachtet werden, die den seinerzeitigen rechtskräftigen Anordnungsbescheid wegen der erst nach dessen Zustellung erfolgten Eigentumseintragung in das Grundbuch nicht erhalten hatte und Unkenntnis behauptet. Diese Unkenntnis war nämlich nicht unverschuldet, da die Auffassung der Berufungswerberin, dass die - wahrgenommenen - Halteverbotsschilder mit der Markierung Abschleppzone nur der Freihaltung des Privatgrundstückes von Fremdfahrzeugen diene, mangels entsprechender Hinweise nachlässig war und näherer Erkundigungen bedurfte hätte. Dies gilt auch dann, wenn bereits vorher eine Feuerwehrezufahrt vorhanden war und mangels Ausreichens gemäß § 9 Abs 2 lit e Stmk. FeuerpolizeiG eine weitere Zufahrt festgelegt wurde.

Schlagworte

Rechtsirrtum Unkenntnis Feuerwehrezufahrt Kennzeichnung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at